

von Basel und Bern herzurühren, welche jedenfalls als die Ueberreste eines schweizerischen Codex anzusehen sind.

b) Ziemlich wörtliche Uebereinstimmung mit dem Chron. Mett. zeigen die Gesta abbatum Fontanellensium¹ an folgenden Stellen: 'Gudo — adpropinquavit' = Chr. Mett. 732, 'nunciatum est — remeavit in Franciam' = 737, 'Carolus — reversus est' = 739, 'Quo anno — in universas terras' = 750, und 'Quo anno — imperatori se tradidit' = 817. An der letzten Stelle stimmt sogar die Lesart 'apud Cabillonem' abweichend von den Reichsannalen mit dem Codex von Durham zusammen. Dennoch glaube ich nicht, dass in den Gesta die Metzger Chronik benutzt ist, da deren Quelle (R 810 + Cy) für St. Wandrille viel näher lag. Codex C der Reichsannalen (C 1. 2 = D) hatte 'Cavillionem', C 3 aber hat 'Caballonem'; also wird das Zwischenglied Cy wie das aus ihm abgeleitete Chr. Mett. 'Caballonem' gehabt haben. Die zu 751 eingestreute Wendung 'ablato principis nomine' rührt aus keiner anderen Quelle her, sondern ist dem aus den Reichsannalen 801 durch die R 810 in das Chr. Mett. überangenen Ausdruck 'ablato patricii nomine' nachgebildet. An mehreren Stellen schöpft der Verfasser der Gesta aus Einhards Vita Karoli, und zu 708, 715, 717, 718, 731, 753 und 788 benutzt er die Ann. Petavian. Kleine Ueberschüsse wie 'duodecimo Kal. Apr.' als Datum der Schlacht bei Vincy (angeblich aus Fredegar, aber merkwürdigerweise gleich den Ann. Sangallenses Baluzii, SS. I 63) und Beda's Tod (= Ann. Lauresham. 731) mit dem Datum 'VII. Kal. Iunii' lassen darauf schliessen, dass man ausserdem in St. Wandrille die ältesten neustrischen Annalen noch besass, die hier ihren Ursprung gehabt und von hier über Soissons nach Gorze gekommen zu sein scheinen², von wo aus sie den Ann. Lauresh. wie den Petav. und Sang. Bal. als Grundlage gedient haben. Auch die Nachricht, dass der Sohn des in Sithiu zum Mönch geschorenen Königs Childerich, 'nomine Theodericus, in hoc monasterio (St. Wandrille) anno sequenti (752) clericus effectus collocatus erst', dürfte einer später zugesetzten Notiz der nämlichen Annalen entnommen sein.

Aus der R 810 sind ferner mehrere Stellen des Chron. Vedastinum (SS. XIII, 674—709) abgeleitet,

1) SS. II, 270 ff. und Sonderausgabe von Löwenfeld. N. A. XXV, 297 f.

2) Vgl.